

Auszug aus der BERUFSORDNUNG DER ÄRZTEKAMMER NIEDERSACHEN

§27: Praxisschilder

(1) Der Arzt hat auf seinem Praxisschild seinen Namen und die Bezeichnung als Arzt oder eine Arztbezeichnung nach der Weiterbildungsordnung anzugeben und Sprechstunden anzukündigen. Er darf eine ihm erteilte Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung auf dem Praxisschild nicht anzeigen, wenn er nicht in diesem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich tätig ist.

(2) Das Schild darf Zusätze über medizinische akademische Grade, ärztliche Titel, Privatwohnung und Fernsprechnummern sowie einen Zusatz über die Zulassung zu Krankenkassen oder als Durchgangsarzt enthalten. Andere akademische Grade dürfen nur in Verbindung mit der Fakultätsbezeichnung genannt werden.

(3) Die Bezeichnung "Professor" darf geführt werden, wenn sie auf Vorschlag der medizinischen Fakultät (Fachbereich) durch das entsprechende Landesministerium verliehen worden ist. Dasselbe gilt für die von einer ausländischen medizinischen Fakultät einer wissenschaftlichen Hochschule verliehene Bezeichnung, wenn sie nach Beurteilung durch die Ärztekammer der deutschen Bezeichnung "Professor" gleichwertig ist. Siehe hierzu die Übergangsbestimmungen in § 31 Satz 1.

(4) Die nach Absatz 3 Satz 2 fühzbare, im Ausland erworbene Bezeichnung ist in der Fassung der ausländischen Verleihungsurkunde zu führen.

(5) Ärzte, die ihren Beruf in einer Gemeinschaftspraxis ausüben, haben dies mit dem Zusatz "Gemeinschaftspraxis anzuzeigen.

(6) Das Führen anderer Zusätze ist untersagt. Ärzte, welche Geburtshilfe ausüben und am 1. Februar 1985 den Zusatz "Geburtshelfer" auf ihrem Praxisschild führten, dürfen den Zusatz beibehalten

§ 28 Anbringung der Schilder

(1) Das Praxisschild soll der Bevölkerung die Praxis des Arztes anzeigen. Es darf nicht in aufdringlicher Form gestaltet und angebracht sein und das übliche Maß (etwa 35 cm x 50 cm) nicht übersteigen

(2) Bei Vorliegen besonderer Umstände, z.B. bei versteckt liegenden Praxiseingängen, darf der Arzt mit Zustimmung der Ärztekammer weitere Arztschilder anbringen.

(3) Bei Verlegung der Praxis kann der Arzt an dem Haus, aus dem er fortgezogen ist, bis zur Dauer eines halben Jahres ein Schild mit einem entsprechenden Vermerk anbringen.

(4) Schilder an der Privatwohnung des Arztes sollen den sonst bei Privatwohnungen üblichen Schildern entsprechen.